

Verfassung für die Gemeinde Davos¹

In der Landschaftsabstimmung vom 30. März 1919 angenommen
(Stand am 28. August 2011)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde² Die Gemeinde Davos³ bildet mit ihrem Gebiete eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden und besteht aus den Fraktionen Dorf, Platz, Frauenkirch, Glaris, Monstein und Wiesen. Sie nimmt auch die Aufgaben eines Regionalverbandes wahr.⁴

Sie übt ihre Rechte teils direkt von sich, teils indirekt durch die Fraktionen aus, soweit solche Rechte durch die politische Gemeinde denselben übertragen sind.

Die Verwaltung der Fraktionen steht unter der Oberaufsicht der politischen Gemeinde.

Art. 1a⁵

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Landschaftsverfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 2⁶

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung Stimmfähig sind Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Art. 3⁷

Organe der Gemeinde Die Organe der Gemeinde sind die Urnengemeinde und folgende Landschaftsbehörden:

- a. der Grosse Landrat;
- b. der Kleine Landrat;

¹ Der Begriff „Landschaft“ und die Wendung „Landschaft Davos“ im Sinne von Gemeinde sowie der Ausdruck „Landschaft Davos Gemeinde“ werden in allen Gemeindeerlassen durch „Gemeinde“ bzw. „Gemeinde Davos“ ersetzt gemäss Nachtrag XI vom 26. September 2010; in Kraft getreten am 26. September 2010; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. Januar 2011 genehmigt

² Neue Marginalie

³ Siehe Fussnote 1

⁴ Fassung von Abs. 1 gemäss Fusionsvereinbarung zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und der politischen Gemeinde Wiesen vom 5. Juni 2007; von der Gemeinde Wiesen am 22. Juni 2007 beschlossen; von der Landschaft Davos Gemeinde am 25. November 2007 beschlossen; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 26. Februar 2008 genehmigt; in Kraft getreten am 1. Januar 2009

⁵ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁶ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁷ Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991

- c. der Schulrat gemäss Schulgesetz.
d.¹

Art. 4²

Wahlfähigkeit In die Behörden und Kommissionen ist jeder Stimmberechtigte wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Art. 5³

Amts-dauer,
Wahl-termin,
Ersatzwahl Die Amtsdauer der Landschaftsbehörden beträgt 4 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. Januar.
Die Wahlen finden an einem Wochenende im Juni statt. Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.
Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer an.

Art. 5a⁴

Amtszeit-
beschränkung Für die Zugehörigkeit zu Landschaftsbehörden gilt eine maximale Amtszeit von 24 Jahren, wobei die Zugehörigkeit zu Kommissionen für diese Berechnung nicht zählt.

Die Amtszeit in der gleichen Behörde oder Kommission, unabhängig ob Vorsitzender oder Mitglied, beträgt maximal 12 Jahre.

Bei einem Unterbruch der Behördentätigkeit beginnt keine neue Berechnung, weder für die relative noch für die absolute Amtszeitbeschränkung. Eine angebrochene Amtsdauer zählt voll.

Art. 6⁵

Ausschluss-
gründe Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Landrates sowie des Schulrates. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet das Los.

¹ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag IX) der Landschaftsverfassung vom 4. März 2001 betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission

² Fassung gemäss Revision vom 11. März 1990

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 6a¹

Unvereinbarkeit zwischen Behörden Mitglieder einer Landschaftsbehörde können weder Mitglied einer anderen Landschaftsbehörde noch einer Kreis- oder Bezirksbehörde sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in eine andere Landschaftsbehörde abgeordnet werden.

Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in mehrere Behörden gewählt ist, für die die Unvereinbarkeit gilt, hat sich binnen dreier Tage nach der Wahl zu entscheiden, welcher Behörde er angehören will.

Art. 6b²

Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.

Vom Schulrat gewählte Personen können dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat nicht angehören.

Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.

Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 6c³

Offenlegung von Interessenbindungen Bei Amtsantritt in einer Landschaftsbehörde hat jedes Behördenmitglied seine Interessenbindungen offen zu legen.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben.

Näheres regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung⁴.

Art. 6d⁵

Amtsenthbung a) Gründe Der Grosse Landrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Grossen Landrates, des Kleinen Landrates, des Schulrates oder der Kommissionen mit Exekutivbefugnissen vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

¹ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

³ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ DRB 10.3

⁵ Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

Art. 6e¹

- b) Verfahren
1. Einleitung,
Instruktion
- Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält.

Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 6f²

2. Untersuchung
- Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 6g³

3. Amts-
einstellung
- Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 6d vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.

Art. 6h⁴

4. Entscheid
- Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 6i⁵

5. Rechtsmittel
- Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

² Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

³ Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

⁴ Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

⁵ Eingefügt gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

Art. 7¹

Initiative - Initiative - Initiativrecht und
Initiativrecht und
Unterschriften- Unterschriften-
zahl zahl

Das Initiativrecht ist gewährleistet. Die Initiative kommt durch Unterschriften von wenigstens 500 stimmberechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen zustande.

Art. 7a²

Initiative - An- Eine Initiative ist bei der Landschaftskanzlei schriftlich anzumelden und dort in-
meldung nert drei Monaten nach der amtlichen Bekanntmachung einzureichen.
Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Grossen oder Kleinen Landrat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.

Art. 7b³

Fakultatives Re- 300 stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen können innert 30 Tagen
ferendum - Frist nach der amtlichen Bekanntmachung bei der Landschaftskanzlei das Begehren
und Unterschrif- stellen, ein dem fakultativen Referendum unterstellter Beschluss des Grossen
tenzahl Landrates sei der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 7c⁴

Fakultatives Re- Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Jahresbericht haben die be-
ferendum über anstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem
Jahresrechnung Umfang diese zu ändern sind.
und Jahresbericht

Art. 7d⁵

Vorprüfung Die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen können Initiativ- und
Referendumsbegehren der Landschaftskanzlei zur Vorprüfung in formeller Hin-
sicht unterbreiten.

Art. 7e⁶

Anwendung Für die Behandlung von Initiativ- und Referendumsbegehren durch die Land-
kantonalen schäftsbehörden gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Ge-
Rechts setzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 8

Petitionsrecht⁷ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Landschaftseinwohner ist berechtigt,
Anträge und Beschwerden schriftlich dem Landrat zu unterbreiten und dieser ist
verpflichtet, sie zu behandeln.

¹ Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

² Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

³ Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁴ Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁵ Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁶ Art. 7 bis Art. 7e: Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁷ Neue Marginalie

B. Die Urnenabstimmung

Art. 9¹

Die Urnengemeinde
a) Grundsatz

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte, soweit es die Verfassung vorsieht, in der Urnenabstimmung aus, wobei die Gemeinde Davos² einen einzigen Abstimmungskreis bildet.

Art. 10³

b) Verfahren

Soweit die Verfassung über das Abstimmungs- und Wahlverfahren keine Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht über die Ausübung der politischen Rechte.

Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung über das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen⁴.

Art. 11⁵

Publikation der Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos⁶ mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.

Spätestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten der Amtsbericht, die Stimmausweise und die Stimmzettel zuzustellen.

Bei zweiten Wahlgängen betragen diese Fristen mindestens zehn Tage.

Art. 11a⁷

Publikation von fakultativen Referendumsvorlagen

Die Beschlüsse des Grossen Landrates, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, werden im Amtsblatt der Gemeinde Davos⁸ publiziert.

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Siehe Fussnote 1, S.1

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ DRB 10.2

⁵ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁶ Siehe Fussnote 1, S. 1

⁷ Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁸ Siehe Fussnote 1, S. 1

Art. 12¹

- Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden³ Der Urnengemeinde stehen zu:
- a) die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrates und des Grossen Landrates²
 - b) der Erlass von Verfassungsbestimmungen und von Landschaftsgesetzen
 - c) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses⁴
 - d) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand⁵
 - e) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000.- für den gleichen Gegenstand⁶
 - f) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 300 000.- im Einzelfall⁷
 - g) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 2 000 000.- übersteigt⁸
 - h) die Beschlussfassung über die Verleihung von Wasserrechten und anderen Sondernutzungsrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300 000.- oder die Dauer der Verleihung 30 Jahre übersteigt

Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeitsbestimmungen in den Landschaftsgesetzen. In Gemeindeangelegenheiten dürfen der Urnenabstimmung nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Grossen Landrat vorberaten worden sind.

Art. 12a⁹

- Gegenstand des fakultativen Referendums Der Grosse Landrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- a) Jahresrechnung und Jahresbericht
 - b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.- bis Fr. 2 000 000.- für den gleichen Gegenstand
 - c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 100 000.- bis Fr. 300 000.- für den gleichen Gegenstand

¹ Fassung gemäss Revision vom 16. März 1986

² Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag IX) der Landschaftsverfassung vom 4. März 2001 betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag IX) der Landschaftsverfassung vom 4. März 2001 betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission

⁴ Fassung gemäss Nachtrag VI vom 2. März 1997

⁵ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

⁶ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

⁷ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

⁸ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

⁹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 200 000.- bis Fr. 300 000.- im Einzelfall
- e) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1 500 000.- ausmacht, jedoch Fr. 2 000 000.- nicht übersteigt
- f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 200 000.- für den gleichen Gegenstand
- ¹g) Die Tarife gemäss Art. 7 des Landschaftsgesetzes über die Erhebung einer Kur- Sport- und Verkehrstaxe

Art. 13²

Abstimmungen Bei Sachabstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel verbleibenden gültigen Stimmzettel übersteigt.

Art. 14³

Wahlen Die Wahl des Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt. Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrates;
- b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrates;
- c) die Wahl der sechs weiteren Mitglieder des Schulrates.^{4,5}

Wer von den vier weiteren Mitgliedern des Kleinen Landrates im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt, ist Statthalter. Ist im ersten Wahlgang niemand gewählt, gilt für die Bezeichnung des Statthalters der zweite Wahlgang. Im Falle einer Vakanz oder bei Verzicht rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl als Statthalter nach.

Art. 15⁶

Das absolute Mehr Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmzahl. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

¹ Eingefügt gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

² Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991

³ Fassung gemäss Revision vom 8. Dezember 1991

⁴ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ DRB 81; Art. 12

⁶ Fassung gemäss Revision vom 16. März 1986

Art. 15a¹

- Annahme der Wahl und Amtsgelübde Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im Amtsblatt ablehnt, hat sie angenommen.
- Die Behördenmitglieder legen ihr Amtsgelübde anlässlich der konstituierenden Sitzung ab, bei Ersatzwahlen anlässlich der ersten Einsitznahme in der Behörde.
- Die Abnahme und den Wortlaut des Amtsgelübdes regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung².

Art. 15b³

- Beschwerden Das Verfahren der Stimmrechts- sowie der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde richtet sich nach dem kantonalen Recht; Beschwerdeinstanz ist der Kleine Landrat.
- Die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung können innert acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe angefochten werden.

Art. 15c⁴

- Erwahrung Die Erwahrung der Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist durch den Kleinen Landrat.

C. Der Grosse LandratArt. 16⁵

- Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Konsultierung Der Grosse Landrat besteht aus siebzehn Mitgliedern.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.
- Der Grosse Landrat versammelt sich jedes Jahr im Januar auf Einladung des Landammanns zur konstituierenden Sitzung.

Art. 17⁶

- Vorsitz Der Grosse Landrat wählt jedes Jahr an der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und Vizepräsidenten.
- Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, ist Vorsitzender und leitet die Sitzungen des Grossen Landrates.
- Das Weitere regelt der Grosse Landrat in seiner Geschäftsordnung⁷.

¹ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² DRB 10.3

³ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁶ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁷ DRB 10.3

Art. 18¹

Einberufung Der Präsident, der Kleine Landrat oder mindestens sieben Mitglieder haben das Recht, den Grossen Landrat schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 19²

Geschäfts- Der Grosse Landrat erlässt eine Geschäftsordnung³. Darin regelt er insbesondere den Ablauf der Ratsverhandlungen, das Abstimmungsverfahren bei Sachgeschäften und Wahlen sowie das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen.

Art. 20⁴

Aufgaben Die Kompetenzen des Grossen Landrates ergeben sich aus der Landschaftsverfassung und den Landschaftsgesetzen.
Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Landschaftsbehörden und den Finanzhaushalt.

Art. 21

Allgemeine Der Grosse Landrat entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Urnengemeinde, der Kleine Landrat oder der Schulrat⁵ zuständig ist.
Zuständigkeit Er berät alle Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, und stellt entsprechende Anträge.
Sofern dies nicht andern Behörden übertragen ist, erlässt er Verordnungen und andere Rechtserlasse, die in seine Kompetenz fallen.⁶

Art. 21a⁷

Finanzielle Der Grosse Landrat ist abschliessend zur Beschlussfassung über Geschäfte
Zuständigkeit mit folgender finanzieller Tragweite zuständig, besondere gesetzliche Regelungen vorbehalten:

- a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 150 000.- bis Fr. 1 000 000.- für den gleichen Gegenstand
- b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 15 000.- bis Fr. 100 000.- für den gleichen Gegenstand
- c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsicher gelten, im Betrag von mehr als Fr. 50 000.- bis Fr. 200 000.- im Einzelfall
- d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Fassung gemäss Revision vom 25. September 1988

³ DRB 10.3

⁴ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ Vgl. DRB 81

⁶ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁷ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 750 000.- ausmacht, jedoch Fr. 1 500 000.- nicht übersteigt

- e) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) von mehr als Fr. 100 000.- bis Fr. 200 000.- für den gleichen Gegenstand

Art. 22¹

Kommunales Personalrecht Der Grosse Landrat erlässt eine Personalverordnung.

Art. 23

Zuständigkeit für Wahlgeschäfte Der Grosse Landrat ist zuständig für folgende Wahlgeschäfte:

- a) die Wahl des Landeschreibers;
 b)²
 c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten;³
 d)⁴
 e) die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organen juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen.

Art. 24⁵

Art. 25⁶

Aufträge und Weisungen, Rechte der Ratsmitglieder In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Grosse Landrat dem Kleinen Landrat Aufträge und Weisungen erteilen.

Die Mitglieder des Grossen Landrates können dem Rat einzeln oder gemeinschaftlich in der Form der Motion, des Postulates oder der Interpellation Anträge und Vorschläge unterbreiten.

Sie können vom Kleinen Landrat mittels der Kleinen Anfrage über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.

Art. 26⁷

Stellung des Kleinen Landrates Der Grosse Landrat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Kleine Landrat vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VIII) der Landschaftsverfassung vom 14. September 2003 betreffend neuem Personalrecht

² Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag VIII) der Landschaftsverfassung vom 14. September 2003 betreffend neuem Personalrecht

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag IX) der Landschaftsverfassung vom 4. März 2001 betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission

⁴ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁶ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁷ Fassung gemäss Nachtrag XII vom 28. August 2011; in Kraft getreten am 28. August 2011; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt

Der Kleine Landrat ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung, Anträge zu stellen.

Der Kleine Landrat wird im Grossen Landrat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Die Mitglieder des Kleinen Landrates können während der Beratungen jederzeit zu den Anträgen des Kleinen Landrates das Wort verlangen.

Art. 27¹

Art. 28²

D. Der Kleine Landrat

Art. 29³

Zusammen-
setzung,
Beschluss-
fähigkeit

Der Kleine Landrat besteht aus fünf Mitgliedern: dem Landammann, dem Statthalter und den weiteren drei Mitgliedern.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen unter dem Vorbehalt der korrekten Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Kann die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: Präsident, Vizepräsident und frühere Präsidenten des Grossen Landrates, die noch Mitglied des Grossen Landrates sind.

Art. 30⁴

Beschäftigungs-
umfang

Der Landammann steht im Vollamt im Dienst der Gemeinde und darf keinem weiteren Erwerb nachgehen.

Die anderen Mitglieder des Kleinen Landrates stehen im Halbamt im Dienste der Gemeinde.

Die Einzelheiten regelt das Gesetz.⁵

¹ Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Aufgehoben gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁵ DRB 10.8,10.81

Art. 31

Kollegial-
behörde Sämtliche Beschlüsse über Entscheide oder Anträge werden im Kollegium des Kleinen Landrates nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Stehen die Stimmen ein, fällt der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen und Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Abstimmungen verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat oder aus wichtigen Gründen verhindert ist.

Die Mitglieder des Kleinen Landrates sind verpflichtet, nach aussen, gegenüber dem Grossen Landrat und der Urnengemeinde die Beschlüsse und Anträge des Kollegiums zu vertreten.

Art. 32¹

Allgemeine
Zuständigkeit Der Kleine Landrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er hat in allen Dingen das Interesse der Gemeinde zu wahren.

Ihm unterstehen die Gemeindeverwaltung und die Gemeindepolizei; die Aufgaben der Polizei können mit Vertrag auch an den Kanton übertragen werden².

Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Landrates. Zudem stellt er dem Grossen Landrat die im Interesse der Gemeinde liegenden Anträge.

Er verwaltet das Gemeindevermögen und sorgt für die Zahlungsbereitschaft der Gemeinde. Hierfür kann er die Gemeinde am Geld- und Kapitalmarkt beteiligen.

Art. 33

Vertretung der
Gemeinde Der Kleine Landrat vertritt die Gemeinde im Innern und nach aussen sowie in gerichtlichen Streitigkeiten des privaten und öffentlichen Rechts. Er erläutert der Urnengemeinde die Abstimmungsvorlagen des Grossen Landrates (Amtsbericht).

Der Landammann oder der Statthalter führt zusammen mit dem Landschreiber, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kleinen Landrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Kleine Landrat bezeichnet einen Beamten als Stellvertreter des Landschreibers.

Art. 34

Polizeigericht³
der Gemeinde Als Polizeigericht⁴ der Gemeinde vollzieht der Kleine Landrat bei Übertretungen von Gesetzen und Verordnungen der Gemeinde die entsprechenden Strafbestimmungen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag XI vom 26. September 2010; in Kraft getreten am 26. September 2010; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. Januar 2011 genehmigt

² Die Begriffe „Landschaftspolizei“ und „Gemeindepolizei“ werden in allen Gemeindeerlassen durch den Begriff „Polizei“ ersetzt gemäss Nachtrag XI vom 26. September 2010; in Kraft getreten am 26. September 2010; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. Januar 2011 genehmigt

³ Siehe Fussnote zu Art. 32 Abs. 2

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 32 Abs. 2

Art. 35¹

Besondere Zuständigkeiten	Der Kleine Landrat ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 150 000.- für den gleichen Gegenstand b) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 15 000.- für den gleichen Gegenstand c) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen bis zum Betrag von Fr. 50 000.- d) die Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 750 000.- nicht übersteigt e) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung f) die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite) bis Fr. 100 000.- für den gleichen Gegenstand g) die Bewilligung teuerungsbedingter Nachtragskredite (Voranschlags- oder Verpflichtungskredite)
------------------------------	--

Art. 35a²

Jahresbericht und Jahres- rechnung	Der Kleine Landrat unterbreitet dem Grossen Landrat jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres einen Bericht über seine Geschäftsführung im Vorjahr sowie die Jahresrechnung, welche Aufschluss über Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand gibt.
--	---

Art. 36³

Departemente	Der Geschäftsbereich der Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt. Der Kleine Landrat regelt die Einzelheiten in seiner Geschäftsordnung ⁴ .
--------------	---

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag VII) der Landschaftsverfassung vom 26. November 2000 betreffend Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Landschaft Davos

² Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ DRB 10.31

Art. 37

Führung der Departements-
geschäfte

Jedes Mitglied des Kleinen Landrates untersteht als Vorsteher eines oder mehrerer Departemente der Gesamtbehörde des Kleinen Landrates.¹
Die Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Kleinen Landrat Bericht und Antrag zu stellen.
Sie handeln dabei aus eigener Initiative und nach Weisungen und Aufträgen des Kleinen Landrates.

E. Der LandammannArt. 38²

Aufgaben

Der Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat. Er bereitet zusammen mit dem Landschreiber die Traktandenliste vor und leitet die Arbeit des Kleinen Landrates.
Er besorgt die Geschäftsleitung der Gemeinde und koordiniert die Zusammenarbeit der Departemente.

Art. 39

Der Statthalter

Der Statthalter ist der Stellvertreter des Landammanns und verrichtet in dessen Abwesenheit oder nach Vereinbarung dessen Aufgaben.

Art. 40

Dringende Fälle

In dringenden Fällen kann der Landammann vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Art. 41³

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

³ Ersetzt durch Art. 35a gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

F. Kommissionen

Art. 42¹

- Arten Die Gemeinde Davos² kennt folgende Kommissionen:
- a) ständige und nicht-ständige parlamentarische Kommissionen;
 - b) Kommissionen mit Exekutivbefugnissen;
 - c) beratende Kommissionen.

Mitglieder des Grossen Landrates oder des Schulrates dürfen Kommissionen gemäss lit.b und c nicht angehören. Art. 6b der Landschaftsverfassung gilt auch für Kommissionen gemäss lit.b.

Art. 43³

- a) Parla- Die Zahl, die Aufgaben und die Stellung der ständigen und nicht-ständigen menta- parlamentarischen Kommissionen richten sich nach der Geschäftsordnung des rische Kom- missionen Grossen Landrates⁴.

- aa) Grundsatz Das zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts über parlamentarische Kommissionen sinngemäss.

Art. 44⁵

- bb) Geschäfts- Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen prüfungskom- Landrates. mission

- Zusammen- Der Grosse Landrat nimmt bei der Wahl der Mitglieder Rücksicht auf die Zu- setzung sammensetzung des Parlaments. Keine Partei darf die Mehrheit haben. Der Prä- sident wird jährlich gewählt, wobei die ununterbrochene Wiederwahl ausge- schlossen ist.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann einen Gemeindemitarbeiter als ihren Protokollführer bestimmen.

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Siehe Fussnote 1, S. 1

³ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ DRB 10.3

⁵ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 45¹

- Zuständigkeit Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Kleinen Landrates und der gesamten Gemeindeverwaltung, die Führung des Landschaftshaushaltes und prüft die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss.
 Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.
 Sie kann alle in die Zuständigkeit des Grossen Landrates fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite überprüfen.

Art. 45a²

- Bericht Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Grossen Landrat über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung alljährlich schriftlich Bericht und stellt Antrag.
 Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 45b³

- b) Kommissionen mit Exekutivbefugnissen Kommissionen mit Exekutivbefugnissen bedürfen einer formellen gesetzlichen Grundlage, in der mindestens die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse geregelt werden.
 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gemeindegesetzes für solche Kommissionen.

Art. 45c⁴

- c) Beratende Kommissionen Der Kleine Landrat kann beratende Kommissionen mittels Verordnung einsetzen und erlässt im Benehmen mit der Kommission ein Pflichtenheft.
 In dieser Verordnung hat er insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen zu regeln. Diese Kommissionen haben folgende Rechte:
 a) dem Kleinen Landrat Anträge zu stellen;
 b) auf Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher;
 c) Beizug von externen Fachleuten im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.

¹ Fassung gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

² Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

³ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁴ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

G. Übergangsbestimmungen

Art. 46¹

In-Kraft-Treten² Gegenwärtige Verfassung³ tritt nach erfolgter Annahme seitens der Landsgemeinde und Genehmigung durch den Kleinen Rat in Kraft.⁴

Art. 47^{5,6}

Verfassungsänderungen Sie kann jederzeit auf verfassungsmässigem Weg durch die Urnengemeinde aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 48⁷

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit In-Kraft-Treten dieser Verfassung⁸ ist die bisherige Landschaftsverfassung aufgehoben.

Art. 49⁹

In-Kraft-Treten der Teilrevision ab 1986 In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 16. März 1986 (Neuregelung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens sowie der Zuständigkeitsordnung): Die Teilrevision tritt mit der Annahme durch den Davoser Stimmbürger in Kraft.¹⁰

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 25. September 1988 (Gewaltenteilung): Die Teilrevision tritt auf den 1. September 1989 in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden erstmals auf die Wahlen für die Amtsperiode ab 1989 Anwendung.¹¹

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 5. März 1989 betreffend Ausschlussgründe (Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen in der Gemeinde): Sie tritt sofort in Kraft.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 11. März 1990 (Einführung Stimmrechtsalter 18): Sie tritt sofort in Kraft.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 8. Dezember 1991 betreffend die Einführung eines Departementalsystems im Kleinen Landrat: Sie tritt auf den 1. September 1992 in Kraft und findet bereits auf die Wahlvorbereitungen für die Amtsperiode 1992-1995 Anwendung.¹²

¹ Neue Artikelnummerierung gemäss Teilrevision betreffend Einführung Departementalsystem

² Neue Marginalie (Teilrevision vom 16. März 1986)

³ Es handelt sich um die Verfassung vom 30. März 1919

⁴ Auf den 1. November 1919 in Kraft getreten

⁵ Neue Artikelnummerierung gemäss Teilrevision betreffend Einführung Departementalsystem

⁶ Fassung gemäss Revision vom 16. März 1986

⁷ Neue Artikelnummerierung gemäss Teilrevision betreffend Einführung Departementalsystem

⁸ Es handelt sich um die Verfassung vom 30. März 1919

⁹ Neuer Artikel eingeführt und bereinigt im Zusammenhang mit der Teilrevision betreffend Einführung Departementalsystem

¹⁰ Auf den 16. März 1986 in Kraft getreten

¹¹ Fassung gemäss Revision vom 25. September 1988

¹² Von der Regierung genehmigt am 7. April 1992

In-Kraft-Treten des Nachtrags VI betreffend die Einführung des fakultativen Referendums für Jahresbericht und Jahresrechnung: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.¹

In-Kraft-Treten des Nachtrags VII betreffend die Neuordnung der Finanzkompetenzen in der Gemeinde Davos²: Er tritt mit der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft.³

In-Kraft-Treten des Nachtrags IX betreffend Reorganisation der Geschäftsprüfungskommission: Er tritt am 1. September 2001 in Kraft.⁴

In-Kraft-Treten des Nachtrags VIII betreffend neuem Personalrecht: Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.⁵

In-Kraft-Treten des Nachtrags X betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren: Er tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.⁶

Art. 50⁷

Übergangs-
bestimmungen
gemäss
Nachtrag X

Die Amtsdauer 2001 - 2004 wird bis am 31. Dezember 2004 verlängert.

Die Wahlen für die Amtsdauer 2005 – 2008 im Frühjahr 2004 erfolgen bereits nach den Bestimmungen dieses Nachtrages X zur Verfassung.

Behördenmitglieder, welche bereits unter die Regelungen der Amtszeitbeschränkung dieses Nachtrags fallen, können nochmals für die gesamte Amtsdauer 2005 – 2008 gewählt werden.

Art. 51⁸

Änderungen
weiterer
kommunaler
Bestimmungen
gemäss
Nachtrag X

Art. 23 Abs. 1 lit. d und Art. 24 der Verfassung der Gemeinde Davos⁹ vom 30. März 1919 werden ersatzlos aufgehoben.

Art. 41 der Landschaftsverfassung wird neu mit unverändertem Wortlaut zu Art. 35a.

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 3. Juni 1997 genehmigt; in Kraft getreten am 2. März 1997

² Siehe Fussnote 1, S. 1

³ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 genehmigt; in Kraft getreten am 26. November 2000

⁴ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 10. Juli 2001 genehmigt; es findet für die Amtsdauer 2001 -2004 keine Urnenwahl der Geschäftsprüfungskommission mehr statt

⁵ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 11. November 2003 genehmigt

⁶ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 17. Februar 2004 genehmigt

⁷ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁸ Eingefügt gemäss Teilrevision (Nachtrag X) der Landschaftsverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren

⁹ Siehe Fussnote 1, S. 1